

Landkreis Saalekreis

Der Landrat



Landkreis Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Gemeinde Schkopau
Bürgermeister
Herr Ringling
Schulstr. 18
06258 Schkopau
per beBPO

Rechtsamt
SG Kommunalaufsicht
Amtsvorschloss, AV 106

Bearbeiter	Frau Dana Mahn
Telefon	03461 40-1075
Fax	03461 40-1066
E-Mail	dana.mahn@saalekreis.de kommunalaufsicht@saalekreis.de

Ihr Zeichen
Genehmigung Wappen

Ihre Schreiben vom
18.11.2024

Unser Zeichen
15.11.30-166

Datum
28.11.2024

Antrag auf Genehmigung des Wappens der Gemeinde Schkopau vom 18.11.2024 Hier: Anhörung gem. § 28 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA

Sehr geehrter Herr Ringling,

zu Ihrem Antrag auf Genehmigung des Wappens für die Gemeinde Schkopau vom 18.11.2024, übermittelt per Email am 19.11.2024, bestehen folgende Rückfragen:

Bislang wird nur die Genehmigung des Wappens beantragt. Den Unterlagen sind aber insbesondere auch Angaben zur Flagge zu entnehmen. Soweit die Gemeinde Schkopau auch die Flagge genehmigen lassen möchte, bedarf es dazu eines konkreten Antrages und auch eines weiteren Beschlusses des Gemeinderates. Der Beschluss des Gemeinderates vom 15.10.2024, Nr.: GR 04 / 043 / 2024, als auch der Antrag auf Genehmigung vom 18.11.2024 beziehen sich lediglich auf die Genehmigung des Wappens.

Eine Stellungnahme des Landeshauptarchives Sachsen-Anhalt war seitens der Gemeinde vorab einzuholen und dem Antrag beizufügen. Soweit auch die Genehmigung der Flagge beabsichtigt ist, wäre es verfahrenseffizienter beide Vorgänge zu verbinden (auch bereits bei der Stellungnahme des Landeshauptarchives Sachsen-Anhalt) und zusammen einzureichen. **Es wird daher angeregt, den jetzigen Antrag zurückzunehmen und einen neuen gemeinsamen Antrag für Wappen und Flagge einzureichen.**

Ihrer Mitteilung, wie die Gemeinde Schkopau weiter verfahren möchte, sehen wir bis zum **06.12.2024** entgegen.

Nachfolgende Hinweise gelten entsprechend auch für eine ggf. beabsichtigte Genehmigung der Flagge.

Für das Genehmigungsverfahren gilt der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 19.11.2012 in der Fassung vom 01.07.2014, welcher zu Ihrer Kenntnisnahme beigefügt ist.

**Hausanschrift und
Bürgerinformation Merseburg**
Anschrift Domplatz 9
06217 Merseburg
Telefon 03461 40-0
Fax 03461 40-1155
E-Mail info@saalekreis.de

Bürgerinformation Halle
Anschrift Hansering 19, 06108 Halle (Saale)
Telefon 0345 204-3201 oder -3202
Bürgerinformation Querfurt
Anschrift Kirchplan 1, 06268 Querfurt
Telefon 034771 73797-0

Bankverbindungen
Saalesparkasse
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62
BIC NOLADE21HAL

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE91 1203 0000 0000 8116 46
BIC BYLADEM1001



Öffnungszeiten
und weitere
Informationen
finden Sie auf
www.saalekreis.de.

Nach den aktuellen Stand ergibt sich weiterhin Folgendes:

Die Beschlussausfertigung des Beschlusses des Gemeinderates vom 15.10.2024, Nr.: GR 04 / 043 / 2024, lässt nicht erkennen, welches Wappen beschlossen wurde. Auch den weiteren eingereichten Unterlagen ist ein Hinweis auf eine Abbildung der Variante 2, wie das Wappen in der Beschlussfassung bezeichnet wird, nicht zu entnehmen.

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen für die weitere Prüfung und Bearbeitung der Genehmigung des Wappens nach:

1. Nachweis der fristgemäßen Einladung der Mitglieder des Gemeinderates zur Sitzung vom 15.10.2024 durch Übersendung einer Einladung in Kopie sowie der Mitteilung, wann die Ratsmitglieder eingeladen wurden und wie die Einladung erfolgt (durch die Post oder digital),
2. Nachweis der ortsüblichen Bekanntmachung der Gemeinderatssitzung vom 15.10.2024,
3. Auszug der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 15.10.2024 zur Beschlussfassung des Beschlusses Nr.: GR 04 / 043 / 2024,
4. die dem vorgenannten Beschluss beiliegenden Muster (Varianten) des Wappens,
5. die Stellungnahme des Landeshauptarchives Sachsen-Anhalt

Im jetzigen Stadium sind die Unterlagen nicht vollständig und nicht konkret genug, um eine Genehmigung des Wappens seitens der unteren Kommunalaufsicht zu ermöglichen. Sie werden darauf hingewiesen, dass nur vollständig einreichte Unterlagen den Fristbeginn des § 15 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 150 Abs. 1 KVG LSA auslösen. Dies berücksichtigt im Interesse der Kommune, dass keine Versagung der Genehmigung wegen unvollständiger Anträge erfolgen muss.

Ihnen wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme und Übermittlung der erbetenen Unterlagen bis zum **Freitag, den 20.12.2024**, gegeben. Dies unterstellt, dass der eingereichte Antrag aufrechterhalten wird.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Mahn

Stellv. SGL Kommunalaufsicht/Disziplinarangelegenheiten